

§ 60 PBVWO Passives Wahlrecht

PBVWO - Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Wählbar sind alle Arbeitnehmer im Wirkungsbereich des Organs der Jugendvertretung, die
 1. 1.am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 2. 2.am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb oder im Unternehmen beschäftigt sind.
2. (2)§ 13 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.04.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at